

Neues aus dem Recht

Input

Absolutes Bettelverbot verletzt das Recht auf Privatleben

Der EGMR hat entschieden, dass die Schweiz das Recht auf Privatleben einer Roma verletzt hat.

Das Urteil hat Folgen für Kantone, Städte und Gemeinden, die aktuell ein absolutes Bettelverbot kennen oder einführen möchten.

Text: Ursula Christen, Dozentin, und Stefanie Kurt, Assistenprofessorin FH, Hochschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

Die Roma hatte mehrere Bussen erhalten, da sie in der Öffentlichkeit um Almosen bat.¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erläuterte in seinem Urteil vom 19. Januar 2021, dass die Bussen von total 500 Franken bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen aufgrund der Nichtbezahlung der Busse unverhältnismässig seien. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK)² ist grundsätzlich möglich. Ein solcher ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung legitimer Ziele notwendig ist (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Der Kanton Genf verfügt mit Art. 11a seines kantonalen Strafgesetzbuches zwar über eine gesetzliche Grundlage, aber die damit verfolgten Ziele wie die Bekämpfung von organisierter Kriminalität sowie der Schutz von Passant*innen, Anwohner*innen und Geschäftsbetreibenden vermochten den Gerichtshof nicht zu überzeugen. Er betonte, dass die Beschwerdeführerin eine besondere Schutzbedürftigkeit habe. So habe auch der UN-Sonderberichterstatter festgehalten, dass das Motiv des Unsichtbarmachens von Armut, um mehr Investitionen anzuziehen, aus menschenrechtlicher Sicht illegitim sei. Die Schweizer Gerichte hätten die konkrete Situation der betroffenen Frau nicht gründ-

lich genug geprüft. Denn ein absolutes Bettelverbot lasse eine solche Prüfung nicht zu. Somit ist das pauschale Bestrafen von Betteln ohne Abwägen der betroffenen Interessen nicht verhältnismässig.

Das ergangene Urteil hat Sprengkraft. So hat die Genfer Staatsanwaltschaft das geltende Bettelverbot ausser Kraft gesetzt und wartet zurzeit den Entscheid der politischen Behörden ab. Im Kanton Basel-Stadt ist die Vorlage der ausgearbeiteten Motion, die eine Wiedereinführung eines absoluten Bettelverbots verlangte, zurückgezogen worden. Aktuell wird auch hier das EGMR-Urteil geprüft, um die Vorlage entsprechend anzupassen. Das im Kanton Waadt 2018 eingeführte Bettelverbot-Gesetz ist noch in Kraft. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist aktuell beim EGMR hängig.³

Hes-SO VALAIS WALLIS
Haute Ecole de Travail Social & Hochschule für Soziale Arbeit

Fussnoten

1 EGMR, Lacatus gegen die Schweiz, Nr. 14065/15 vom 19. Januar 2021.

2 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, Stand am 23. Februar 2012), SR. 0.101.

3 <https://www.24heures.ch/la-loi-sur-la-mendicite-reste-en-vigueur-dans-le-canton-de-vaud-425612315298>.

Bücher



Eingesperrt, ausgeschlossen
Besuchs- und Ausgehverbot in Heimen:
17 Bewohner und
Angehörige erzählen
Daniela Kuhn

Daniela Kuhn durfte ihre 84-jährige Mutter während des Lockdowns im Heim nicht besuchen. Sie wollte wissen, wie andere die Zeit des Ein- und Ausgesperrtseins erlebt haben. Was passiert, wenn mündige Personen umgefragt in einer Weise geschützt werden, die ihrem Alltag das nimmt, was ihn lebenswert macht?

17 Heimbewohner*innen und Angehörige gaben ihr Antwort: die ehemalige Pflegefachfrau, die im Altersheim de-nunziert wurde, nachdem sie ausserhalb der erlaubten Zone beim Giessen des Ginkgo-Bäumchens ertappt wurde; der im Altersheim im Maggiatal eingesperrte ehemalige Wirt, der gerne wieder seinen beiden freiwilligen Jobs nachgehen würde; die Tochter, die verzweifelte, weil ihre demente Mutter am Telefon immer wieder zu ihr sagte: «Ich bin so allein!»

Das Buch bietet Leser*innen, die Ähnliches erlebt haben, eine Art Echo, in dem sie Aspekte ihrer eigenen Geschichte wiederfinden. Es verweist auf personelle und somit auch finanzielle Missstände in der Langzeitpflege. Es zeigt, wie dringend es ist, sich um Lösungen zu bemühen, damit Menschen in Heimen künftig selbst entscheiden können, ob sie ein gewisses Risiko der kompletten Isolation vorziehen.

Limmat Verlag | 2020 |

ISBN 978-3-03926-010-2 | CHF 27.-